Hüsen Plan Nr. 97 (v. 7.1.72)

Bebauungsplan

(39)

Gemeinde Eschborn

für das Gebiet

„LEIERSHOHL"

(Paulstr., Westerbachstr., Mainstr. 1-12, Leiershohlstraße 18-32)

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen
- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Strassenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete

		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächen-zahl (GRZ)	Geschossflächen-zahl (GFZ)
WA	Allgemeines Wohngebiet			
		bei 2 Geschossen	0.4	0.7
		bei 3 "	0.3	0.9
		bei 4 "		

c) Gebäude
- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen möglich
- Einstellplätze für Pkw privat
- Einstellplätze für Pkw öffentlich

d) Sonstiges
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 246.45 üNN — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 234.65 — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- 10 KV — Starkstromleitung mit Bretenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung nach Angabe der Elektrizitätswerke
- Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe des Gaswerks
- 5.0 12.0 — Maßangaben
- R=7 R=130 — Radienangaben bei Straßenrundungen
- 31 — Flurangabe
- 23 / 23 — Flurstücksangaben
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- Gebäude in Zeilenbauweise
- Fläche für den Gemeinbedarf
- alte Flurlinie wird aufgehoben

Bearbeitet: Eschborn/Ts. im Dezember 1964

Der Gemeindevorstand
Eschborn/Ts.

Wehrheim, Bürgermeister — Schwalbing, Beigeordneter

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs 6 BBauG in der Zeit vom 4.2.65 bis 5.3.65 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 6.4.1965

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 - 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.5.1961 (GVBl. S. 89) in Verbindung mit § 5 u. 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.4.65 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Straße in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

1.) Das an obengenannten Straßen liegende Baugebiet ist entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als allgemeines Wohngebiet (WA) in 2- bis 4- geschossiger Bauweise ausgewiesen.

2.) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien; es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.) Firstrichtung max. 90° zu messen von Hinterkante Bürgersteig.

4.) Dachformen: Flachdächer
Satteldächer bis max. 30° Dachneigung.

5.) Farbe der Dacheindeckung: rotbraun und schwarz.

6.) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.

7.) Die angegebenen Geschoßzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.

8.) Nicht zulässig sind Gauben, Drempel (Kniestöcke) und Zwerchgiebel.

9.) Das Baugebiet liegt in der vom Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hess. Landesamt für Bodenforschung vorgesehenen weiteren Schutzzone unserer Frauenheimer Trinkwassergewinnungsanlagen (Zone III A). Dementsprechen sowie größere Erdaufschlüsse in diesen Gebieten unterliegen daher dem Schutze der dortigen Trinkwasserge-wissen Einschränkungen, die aus den jeweils gültigen „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete" d. Teil, Arbeitsblatt W 101 des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den „Ölfangrichtlinien" des Hess. Ministers des Innern vom 13.7.1959 bzw. deren jeweils gültigen Fassungen ersichtlich sind.

Eschborn, den 14.4.1965

Bürgermeister — Gem.-Vertr.-Vorsteher

Rechtskräftig am 1.8.65 (8. Sep. 1970)

Amtlich geändert

☒ GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT

Durch Bebauungsplan Nr.: 97

Rechtskraft am: 11.3.72

Mit Verfg. v. 21. Juni 1965 III 3a gem. §§ 11 BBauG unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 24. Juni 1965
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG am ____ genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom ____ bis ____ im Rathaus der Gemeinde Eschborn, Hauptstr. 14, öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am ____ ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Eschborn bekanntgemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.
Eschborn, den ____

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 52